



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang 2000
Ausgabe-Nr. 42
Ausgabetag 20.10.2000

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Nummer Datum Gegenstand Seite

GEMEINDE EVERSWINKEL

559	09.10.00	a) Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Diekamp“ im vereinfachten Verfahren	1170 - 1172
560	09.10.00	b) Satzung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schmaler Kamp“ im vereinfachten Verfahren	1173 - 1175
561	09.10.00	c) Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erholungsgebiet Haus Borg“ im vereinfachten Verfahren	1176 - 1178
562	09.10.00	d) Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“ im vereinfachten Verfahren	1179 - 1181
563	09.10.00	e) Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“ im vereinfachten Verfahren	1182 - 1184

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.24 Re/dr2

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erholungsgebiet Haus Borg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 09.10.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245 ff.) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 26.09.2000 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erholungsgebiet Haus Borg“ gemäß dem Planentwurf vom 03.05.2000 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 03.05.2000.“

Im Wege der Bebauungsplanänderung ist im Wesentlichen in dem in der Anlage kenntlich gemachten Bereich durch Erweiterung der überbaubaren Fläche die Voraussetzung für die Errichtung eines weiteren Wohnhauses des Seniorenzentrums geschaffen worden. Des Weiteren beinhaltet die Bebauungsplanänderung die Anlage von Stellplätzen, die über die Straße „Diekamp“ erschlossen werden, sowie die Neuanlage eines Spielplatzes im südwestlichen Grundstücksbereich des Seniorenzentrums und die Schaffung zusätzlicher Stellplätze an der Straße „Am Haus Borg“.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Erholungsgebiet Haus Borg“ in der Fassung der 4. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel – Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

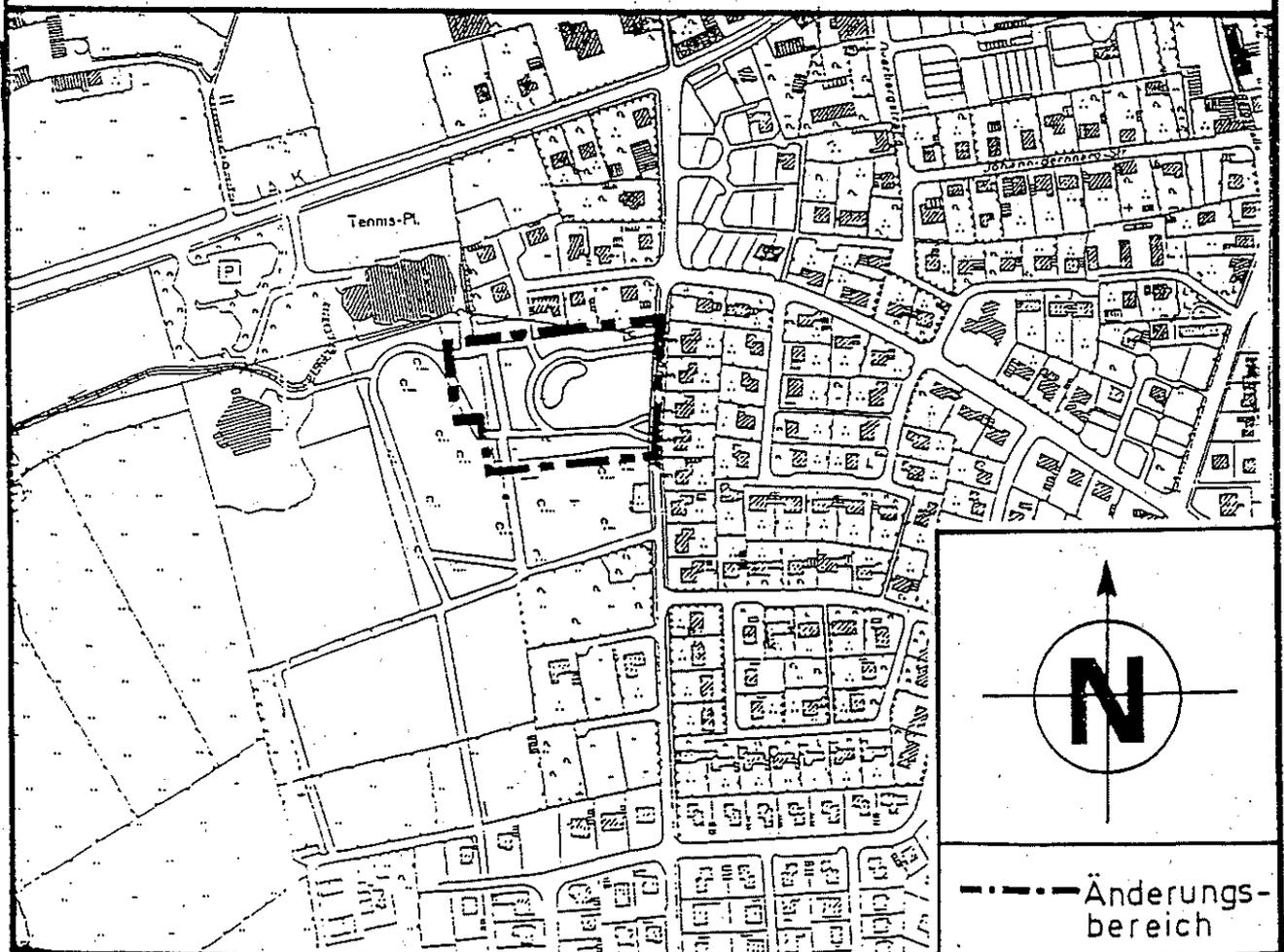
Everswinkel, den 09.10.2000



(Banken)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 -ERHOLUNGSGEBIET

HAUS BORG - M. 1:1000 4. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000